

Leitlinie

Evakuierung nicht selbstrettungsfähiger
Personen in Bildungseinrichtungen

16. Dezember 2025



Inhalt

1. Einleitung	4
1.1. Ausgangslage	4
1.2. Definitionen	4
1.2.1 nicht selbstrettungsfähige Personen	4
1.2.2 Regelbelegung für elementare Bildungseinrichtungen und inklusive Schulen	5
1.3. Anwendungsbereich	5
2. Maßnahmen bei Neubauten	6
2.1. Grundlage	6
2.2. Bauliche Maßnahmen	6
2.2.1 Horizontale Evakuierung in den übernächsten Brandabschnitt mit anschließender vertikaler Evakuierung	6
2.2.2 Horizontale Evakuierung zu einer Freifläche (z.B. Terrasse) mit anschließender vertikaler Evakuierung	6
2.3. Organisatorische Maßnahmen	7
2.4. Ergänzende bzw. abweichende Anforderungen	7
2.4.1 zu Vertikale Evakuierung	7
2.4.2 zu Alarmierungseinrichtungen	7
2.4.3 zu Schutzzumfang der Brandmeldeanlage	7
3. Maßnahmen bei Zu- und Umbauten, Nutzungsänderungen	8
Horizontale Evakuierung zu einem Treppenhaus gemäß Tabelle 2a bzw. 2b der OIB-Richtlinie 2 mit einem vorgesetzten sicheren Bereich mit anschließender vertikaler Evakuierung	8
4. Zitierte Regelwerke	9

4.1. Gesetzliche Regelungen und Verordnungen	9
4.2. Richtlinien der MA 37	9
4.3. ÖNORMen	9
4.4. Sonstige Regelwerke.....	9
5. Anhang	10
5.1. Elementare Bildungseinrichtungen	10
5.1.1 Regelbesetzung	10
5.1.2 Kinder mit intensivem Betreuungsbedarf (KiB).....	10
5.2. Inklusive Schulen.....	12
6. Muster für Dokumentation von Evakuierungsübungen	12

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Mit der aktuellen Richtlinie der MA 37 über brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen vom 24. September 2024, MA 37/1191583-2020, liegt ein umfassendes Regelwerk vor, das nicht nur eine Unterstützung beim Umgang mit der Bestandssanierung in Form von brandschutztechnischen Verbesserungen, sondern auch für den Neubau auf Basis der OIB-Richtlinien eine praxisgerechte Zusammenfassung darstellt.

In Punkt 2.8 der Richtlinie der MA 37 sind orientierende Regelungen zur Evakuierung von Personen enthalten, die sich jedoch im Wesentlichen auf Rollstuhlfahrer*innen sowie Kinder im Alter bis 3 Jahren (Kleinkindergruppe bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Familiengruppe für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht) sowie Gruppen in Sonderformen (z.B. Integrationsgruppe, Heilpädagogische Gruppe u.dgl.) beschränken.

Die aktuellen Vorgaben aus Politik und unterschiedlichen Rechtsmaterien sowie der erheblich gestiegene Bedarf an Bildungsraum für sonderpädagogische Nutzung bilden die aktuelle Realität im Bildungsalltag ab.

Der verstärkte Bedarf an inklusiven Bildungsräumen in allen Altersgruppen schlägt sich auch in den Raumbedarfen der Bildungseinrichtungen nieder.

Das derzeitige räumlich-funktionale und pädagogische Konzept in Bildungscampus-Standorten und inklusiven Bildungseinrichtungen sieht einen organisations-übergreifenden und somit großteils gemeinsamen Bildungsalltag vor, sodass mit den Regelungen in der Richtlinie der MA 37 über brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen nicht mehr das Auslangen gefunden werden konnte, da neben baulichen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen insbesondere auch organisatorische Maßnahmen zu betrachten sind.

Es wurde daher unter Leitung der MD-BD, KSI ein Projekt aufgesetzt, bei dem die betroffenen Dienststellen (MA 10, MA 11, MA 13, MA 19, MA 36, MA 37 und MA 56) sowie Bildungsdirektion, UBSB und Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau – ÖISS mitarbeiteten.

Die gegenständliche Leitlinie ist somit – aufbauend auf der Richtlinie der MA 37 über brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen – Grundlage für eine hohe Planungssicherheit sowie einen rechtssicheren Betrieb von inklusiven Bildungseinrichtungen und fasst die möglichen Maßnahmen für die Evakuierung von nichtselbstrettungsfähigen Personen in Bildungseinrichtungen zusammen.

1.2. Definitionen

Für das Verständnis der gegenständlichen Leitlinie sind folgende Definitionen maßgebend:

1.2.1 NICHT SELBSTRETTUNGSFÄHIGE PERSONEN

Als nicht selbstrettungsfähige Personen gelten Personen mit einer in der Regel physischen, sensorischen oder kognitiven Beeinträchtigung, die deshalb auch in der Gruppe das Gebäude nur unter Hilfestellung einer erwachsenen Person verlassen können.

Darunter fallen z.B. Kinder unter 2 Jahren, Personen im Rollstuhl oder Personen mit einer schweren Autismus-Spektrum-Störung.

1.2.2 REGELBELEGUNG FÜR ELEMENTARE BILDUNGSEINRICHTUNGEN UND INKLUSIVE SCHULEN

Als Regelbelegung für elementare Bildungseinrichtungen und inklusive Schulen wird die in Punkt 5 (Anhang) auf Basis von empirischen Beobachtungen bzw. Gesetzen dargestellte

- Anzahl nicht selbstrettungsfähiger Personen in den spezifischen Gruppen- bzw. Klassenformen und
- des planmäßig zur Verfügung stehenden Evakuierungspersonals (Regelbesetzung) definiert.

Diese Angaben sind somit als Eingangsgrößen für die Planung der inklusiven Bildungseinrichtungen heranzuziehen.

1.3. Anwendungsbereich

Diese Leitlinie gilt für Bildungseinrichtungen, deren Errichtung, Instandhaltung und Betrieb dem Kompetenzbereich der Stadt Wien unterliegen. Für alle anderen (z.B. jene, die dem Bund unterstehen, oder für private Einrichtungen) kann/darf diese Leitlinie sinngemäß angewendet werden.

2. Maßnahmen bei Neubauten

2.1. Grundlage

Es gelten die in der aktuell gültigen Fassung der Richtlinie der MA 37 vom 24. September 2024, MA 37/1191583-2020 über Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen angeführten Regelungen.

Hinweis: Zum besseren Verständnis werden einige Inhalte der Richtlinie der MA 37 über brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen in diesem Dokument ebenfalls angeführt.

Für die Regelbelegung sind die in Punkt 5 (Anhang) dieser Leitlinie angeführten Personenanzahlen heranzuziehen.

Bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen sind der bauliche, anlagentechnische und organisatorische Brandschutz gleichermaßen zu berücksichtigen. Die alleinige Ausführung einer dieser Maßnahmen ist nicht ausreichend. Insbesondere wird auf die Durchführung ausreichender Schulungen und Übungen hingewiesen.

2.2. Bauliche Maßnahmen

Wird mit den Regelungen in der Richtlinie der MA 37 über brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, ist eine der nachfolgend angeführten Maßnahmen umzusetzen, wobei für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Punkt 2.8.7 der Richtlinie der MA 37 über brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen einzuhalten ist:

2.2.1 HORIZONTALE EVAKUIERUNG IN DEN ÜBERNÄCHSTEN BRANDABSCHNITT MIT ANSCHLIEßENDER VERTIKALER EVAKUIERUNG

Die horizontale Evakuierung erfolgt in den übernächsten Brandabschnitt mit einem Treppenhaus oder einer Außentreppe mit jeweils einem direkten Ausgang zu einem sicheren Ort des an das Gebäude angrenzenden Geländes im Freien.

Ein im übernächsten Brandabschnitt vorhandener Personenaufzug darf so lange selbständig benützt werden, bis die automatische Rücksendeinrichtung (Brandfallsteuerung) gemäß ÖNORM EN 81-73 in Verbindung mit einer Brandmeldeanlage aktiviert wird.

2.2.2 HORIZONTALE EVAKUIERUNG ZU EINER FREIFLÄCHE (Z.B. TERRASSE) MIT ANSCHLIEßENDER VERTIKALER EVAKUIERUNG

Die horizontale Evakuierung erfolgt zu einer Freifläche (z.B. Terrasse) mit einer Außentreppe zu einem sicheren Ort des an das Gebäude angrenzenden Geländes im Freien und einem Personenaufzug.

Diese Freifläche ist so auszugestalten, dass im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme für die zu evakuierenden Personen sowie den Personenaufzug gegeben ist. Dies

kann z.B. durch Ausführung der an die Freifläche angrenzenden Bauteile in der Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend der Gebäudeklasse erreicht werden.

Der Personenaufzug darf so lange selbständig benützt werden, bis die automatische Rücksendeeinrichtung (Brandfallsteuerung) gemäß ÖNORM EN 81-73 in Verbindung mit einer Brandmeldeanlage aktiviert wird.

2.3. Organisatorische Maßnahmen

Auf Punkt 2.7 der Richtlinie der MA 37 über brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen wird hingewiesen. Im Zuge von Evakuierungsübungen vorgefundene Schwachstellen sind in standardisierten Formularen (Muster siehe Punkt 6) zu dokumentieren.

Evakuierungsübungen sind mindestens 2 x jährlich durchzuführen. Weitere Übungen in unterschiedlichen Szenarien, zum Beispiel bei einer temporären Abweichung von der Regelbesetzung, werden empfohlen.

2.4. Ergänzende bzw. abweichende Anforderungen

Folgende Punkte sind ergänzend bzw. abweichend zu den Punkten 2.1 bis 2.3 dieser Leitlinie anzuwenden.

2.4.1 ZU VERTIKALE EVAKUIERUNG

Die Größe des Personenaufzuges bzw. der Personenaufzüge ist an die Anzahl der zu evakuierenden Personen anzupassen. All jene Personenaufzüge, die der vertikalen Evakuierung dienen müssen, sind mit einer Fahrkorbgrundfläche von mindestens 110 cm x 210 cm auszuführen.

2.4.2 ZU ALARMIERUNGSEINRICHTUNGEN

In inklusiven Schulen sowie in gemeinsamen Bildungseinrichtungen (inklusive Schulen und elementare Bildungseinrichtungen im gemeinsamen Gebäude) sind die Regelungen gemäß Punkt 2.4.9 in Verbindung mit Punkt 2.4.10 der Richtlinie der MA 37 über brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen generell anzuwenden.

2.4.3 ZU SCHUTZUMFANG DER BRANDMELDEANLAGE

Es gilt der Punkt 2.4.10 der Richtlinie der MA 37 über brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen.

Bei mehr als 12 nicht selbstrettungsfähigen Personen im gesamten Bildungsgebäude bzw. in der gesamten Betriebseinheit der Bildungseinrichtung ist der Schutzzumfang in Vollschutz bzw. Brandabschnittsschutz für die Bildungseinrichtung auszuführen. Davon ausgenommen sind Gebäude oder Betriebseinheiten in Gebäuden, in denen ausschließlich elementare Bildungseinrichtungen vorgesehen sind.

3. Maßnahmen bei Zu- und Umbauten, Nutzungsänderungen

Es gelten sinngemäß die Regelungen gemäß Punkt 2 dieser Leitlinie, jedoch ist die technische Machbarkeit bzw. die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Zusammenhang mit der baulichen Bestandsituation zu berücksichtigen.

Ergänzend zu Punkt 2.2 kann folgende bauliche Maßnahme umgesetzt werden:

HORIZONTALE EVAKUIERUNG ZU EINEM TREPPENHAUS GEMÄß TABELLE 2A BZW. 2B DER OIB-RICHTLINIE 2 MIT EINEM VORGESETZTEN SICHEREN BEREICH MIT ANSCHLIEßENDER VERTIKALER EVAKUIERUNG

Die horizontale Evakuierung erfolgt über einen sicheren Bereich zu einem Treppenhaus gemäß Tabelle 2a bzw. 2b der OIB-Richtlinie 2.

Dieser sichere Bereich ist als Raum mit Trennwänden entsprechend der Gebäudeklasse, Türen in EI₂ 30-C sowie mit einem 30-fachen stündlichen Luftwechsel gemäß ÖNORM F 6029 auszustatten.

Für das Treppenhaus gemäß Tabelle 2b der OIB-Richtlinie 2 darf die Variante 4 (GK5 mit geschlossenem Gang, Freilaufürschließer und Rauchabzugseinrichtung) nicht herangezogen werden. Die Variante 2 (GK 5 mit automatischer Brandmeldeanlage und Rauchabzugseinrichtung) darf nur dann herangezogen werden, wenn für die Bildungseinrichtung eine Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz mit Alarmweiterleitung zur Brandmelderauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien vorhanden sowie während der Betriebszeiten eine mit der Bedienung der Brandmeldeanlage vertraute Person anwesend ist.

Ein im Treppenhaus vorhandener Personenaufzug darf so lange selbständig benützt werden, bis der unmittelbar vor dem sicheren Bereich angeordnete Brandmelder die automatische Rücksendeeinrichtung (Brandfallsteuerung) gemäß ÖNORM EN 81-73 aktiviert.

4. Zitierte Regelwerke

Die zitierten Regelwerke sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

4.1. Gesetzliche Regelungen und Verordnungen

Wiener Bautechnikverordnung – WBTV 2023 (OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“, Ausgabe 2023)

Wiener Kindergartenverordnung – WKGVO, LGBl. Nr. 29/2003

Wiener Kindergartenengesetz – WKGG, LGBl. Nr. 17/2003

4.2. Richtlinien der MA 37

Richtlinie über brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen vom 24. September 2024, MA 37/1191583-2020 (siehe <https://www.wien.gv.at/pdf/ma37/brand-sicher-bildungseinrichtungen.pdf>)

4.3. ÖNORMen

ÖNORM EN 81-73, Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 73: Verhalten von Aufzügen im Brandfall

ÖNORM F 6029, Lüftungstechnische Anlagen - Brandrauchverdünnungsanlagen (BRV-Anlagen)

4.4. Sonstige Regelwerke

ICD-10, International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, 10. Revision; herausgegeben von Weltgesundheitsorganisation

ICD-11, International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, 11. Revision; herausgegeben von Weltgesundheitsorganisation (Hinweis: derzeit nur in englischer Sprache vorhanden)

5. Anhang

Bei diesem Punkt sind die aktuellen (2025) Formen von Integrationsgruppen gemäß der Wiener Kindergartenverordnung (WKGVO) und des Wiener Kindergartengesetzes (WKGG) sowie jene der inklusiven und integrativen Klassen in öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Stadt Wien dargestellt.

Im Regelfall ist von der gleichzeitigen Anwesenheit der in untenstehenden Tabellen angeführten Personenzahlen auszugehen.

5.1. Elementare Bildungseinrichtungen

Hinweis: Als elementare Bildungseinrichtungen gelten Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Wiener Kindergartenverordnung und des Wiener Kindergartengesetzes fallen, d.h. Kinder im Alter von 0 – 10 Jahren.

Auf folgende Abkürzungen und Erläuterungen wird hingewiesen:

5.1.1 REGELBESETZUNG

Als Eingangsparameter für die Ermittlung der Regelbesetzung (im Regelfall während des planmäßigen Betriebs innerhalb der Kernzeit gleichzeitig anwesende Personen als Evakuierungshelfer*innen) wurden herangezogen:

- Wiener Kindergartenverordnung – WKGVO: § 3 Abs. (1) Z 1 – 7 und Abs. (2)
- durchschnittliche Betreuungszeiten einer Gruppe pro Tag

Überall dort, wo in §3 Abs. (1) Z 1-7 der WKGVO Pädagog*innen bzw. Assistent*innen mit einer Arbeitszeit von mindestens 10 bis 20 Wochenstunden angeführt sind, wurde geprüft, in welchem Ausmaß sie während einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit anwesend sind. Liegt die Anwesenheit bei ca. 50 % oder darunter, wurde die Zahl in der Spalte „Anzahl Evakuierungshelfer*innen pro Gruppe“ entsprechend angepasst und geringer ausgewiesen.

5.1.2 KINDER MIT INTENSIVEM BETREUNGSBEDARF (KIB)

Die Abkürzung KiB in der folgenden Tabelle bedeutet: Kinder mit intensivem Betreuungsbedarf bzw. Kinder mit Behinderung.

Der KiB-Status kommt entweder durch eine ärztliche/klinisch-psychologische Diagnose nach der ICD-10/ ICD-11 und/oder einem Screening einer MA 10 eigenen Psycholog*in zu Stande. Letztere Möglichkeit (Screening) besteht nur innerhalb der Stadt Wien – Kindergärten und beinhaltet nicht zwingend eine Diagnose nach der ICD-10/ICD-11.

Die ICD-10 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, 10. Revision) ist eine von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegebene internationale Klassifikation zur systematischen Erfassung und Kodierung von Krankheiten sowie verwandten Gesundheitsproblemen – eine weltweit einheitliche Dokumentation wird dadurch ermöglicht. ICD-11 stellt dabei die aktuelle Version dieses Klassifikationssystems dar.

Abkürzung	Gruppenform	Anzahl Kinder	Evakuierungshelfer*innen pro Gruppe
KKG	Kleinkindergruppe	15 Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren, davon max. 1 KiB	2 Personen
IKKG	Integrations- kleinkindergruppe	15 Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren, davon max. 2 KiB	2 Personen
KDG	Kindergartengruppe	25 Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren, davon max. 2 KiB	2 Personen
HTKDG	Kindergartengruppe Halbtags	25 Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren, davon max. 2 KiB	2 Personen
IHTKDG	Integrationsgruppe Kindergarten Halbtags	20 Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren, davon max. 6 KiB	2 Personen
IKDG	Integrationsgruppe Kindergarten	20 Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren, davon max. 6 KiB	2 Personen
HPKDG	Heilpädagogische Kindergartengruppe	12 Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren (nur KiB)	3 Personen
HO	Hortgruppe	25 Kinder im Volksschulalter	2 Person
IHO	Integrationsgruppe Hort	20 Kinder im Volksschulalter, davon max. 6 KiB	2 Personen
HPHO	Heilpädagogische Hortgruppe	16 Kinder im Volksschulalter (nur KiB)	3 Personen
FAM 0-6	Familiengruppe für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht	20 Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren, davon max. 2 KiB bzw. 22 Kinder (im Alter von 0 – 6 Jahren, davon max. 2 Kinder unter 3 Jahren), von den 22 Kindern max. 2 KiB	2 Personen
FAM 2-6	Familiengruppe für Kinder ab 2 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	20 Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren, davon max. 2 KiB bzw. 22 Kinder (im Alter von 2 – 6 Jahren, davon max. 2 Kinder unter 3 Jahren), von den 22 Kindern max. 2 KiB	2 Personen
FAM 3-10	Familiengruppe für Kinder von 3 bis 10 Jahren	24 Kinder im Alter von 3 – 10 Jahren, davon max. 2 KiB	2 Personen
IFAM 2-6 ¹⁾	Integrations-Familiengruppe für Kinder ab 2 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	20 Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren, davon max. 6 KiB	3 Personen
HFAM 2-6 ¹⁾	Heilpädagogische Familien- gruppe für 2 bis 6jährige Kinder	10 Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren (nur KiB)	4 Personen

1) Als Beispiele für Projektgruppen gemäß § 3 (1b) WKGG

5.2. Inklusive Schulen

Bezeichnung bzw. Abkürzung	Klassenform	Anzahl Schüler*innen	Evakuierungshelfer*innen pro Klasse
I-Klassen	Integrationsklassen (Schüler*innen mit sonderpädagogischem und anderem Förderbedarf)	bis zu 25 Schüler*innen, davon bis zu 7 I-Schüler*innen, alle selbstrettungsfähig	2 Personen
I-Plus-Klassen	Integrationsklassen (Schüler*innen mit schweren Beeinträchtigungen mit zusätzlichem Personal zur Erledigung der alltäglichen Bedürfnisse)	bis zu 25 Schüler*innen, davon bis zu 4 nicht selbstrettungsfähige I-Plus-Schüler*innen	2 Personen
SIP-Klassen	Klassen für Schüler*innen mit erhöhtem Förderbedarf (kognitive Defizite bis hin zu schwerst-mehrfacher körperlicher Behinderung)	bis zu 8 Schüler*innen, davon bis zu 4 nicht selbstrettungsfähige Schüler*innen	2 Personen
SES-Klassen	Klassen für Schüler*innen mit sozialer und/oder emotionaler Störung	bis zu 8 Schüler*innen, davon bis zu 4 nicht selbstrettungsfähige Schüler*innen	2 Personen
Basale Klassen	Klassen für Schüler*innen mit schwerster Mehrfachbehinderung	bis zu 5 nicht selbstrettungsfähige Schüler*innen	2 Personen

6. Muster für Dokumentation von Evakuierungsübungen

in Anlage


Beschluss: Die Leitlinien in der vorliegenden Form sind für den internen Gebrauch anzuwenden



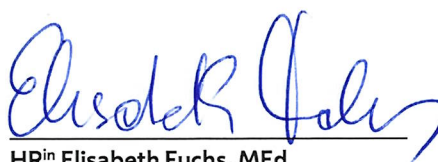
OSR DI Ute Schaller
Magistratsdirektion Bauten und Technik



OSR DI Beatrix Rauscher
Magistratsdirektion Bauten und Technik



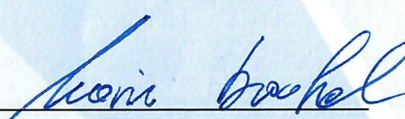
OSR DI Hubert Teubenbacher
Bereichsleitung Bildungsinfrastruktur



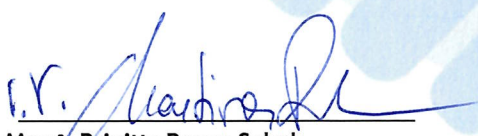
HRⁱⁿ Elisabeth Fuchs, MEd
Bildungsdirektorin



Mag^a. Andrea Trattnig
MA56 - Wiener Schulen




Mag^a. Karin Broukal
MA10 - Wiener Kindergärten



Mag^a. Brigitte Bauer-Sebek
MA13 - Bildung und außerschulische Jugendbetreuung



OSR Mag. Johannes Köhler
MA11 - Kinder- und Jugendhilfe



SR. Mag. Dr. jur.LL.M. Gerhard Cech
MA37 - Baupolizei



SR DI Franz Kobermaier
MA19 - Architektur und Stadtgestaltung